



Marktgemeindeamt St. Paul im Lav.

9470 St. Paul im Lav., Platz St. Blasien 1

URL: <http://www.st-paul.at> e-mail: st-paul-lavanttal@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul i. Lav. vom 16. Dezember 2021, Zahl: 810-4/2021/GR/Sth, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 140/2021, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO 1998, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020 und §§ 23, 24 des Gemeindegewässerversorgungsgesetzes 1997 – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2021 wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Benützung und Bereitstellung der Gemeindegewässerversorgungsanlage „St. Paul – Granitztal“ wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindegewässerversorgungsanlage „St. Paul – Granitztal“ ist eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 3

Höhe der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühr ist – sofern sie nicht nach Bewertungseinheiten festgesetzt oder pauschaliert wird – aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt für die Gemeindegewässerversorgungsanlage „St. Paul – Granitztal“ inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % **pro Kubikmeter Wasser Euro 1,20.**

§ 4 Pauschalierung

(1) Für Wohnungen werden die Wasserbezugsgebühren in Vielfachen des Gebührensatzes wie folgt festgesetzt:

bis 40 m ² Wohnfläche	das Einhundertzwanzigfache
bis 60 m ² Wohnfläche	das Einhundertzwanzigfache
bis 80 m ² Wohnfläche	das Zweihundertvierzigfache
bis 100 m ² Wohnfläche	das Dreihundertfache
bis 120 m ² Wohnfläche	das Dreihundertsechzigfache
über 120 m ² Wohnfläche	das Vierhundertzwanzigfache

(2) Übersteigt der tatsächliche Wasserverbrauch den der Pauschalierung nach Abs. 1 zugrunde gelegten Durchschnittsverbrauch um mehr als 10 %, dann ist der Ermittlung der Wasserbezugsgebühren der tatsächliche Verbrauch zugrunde zu legen.

(3) Für alle übrigen Bauwerke und Grundstücke, bei denen die bezogene Wassermenge nicht mit Wasserzähler ermittelt werden kann, ist diese zu schätzen, wobei alle Umstände zu berücksichtigen sind, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 5 Abgabenschuldner

(1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet. Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet.

(2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten der Wasserbezieher zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet.

§ 6 Festsetzung der Abgabe

(1) Die Wasserbezugsgebühr ist jährlich mittels Abgabenbescheid im 4. Quartal jeden Kalenderjahres festzusetzen und ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(2) Die gemäß § 7 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidgemäßen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 7 Teilzahlungen

(1) Für die Wasserbezugsgebühren sind drei Teilzahlungen (Vorauszahlungen) vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im März, Juni und September; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.

- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Wasserbezugsgebühren beträgt ein Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (3) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2020).

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal vom 13. Dezember 2018, Zahl: 810-4/2018, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Stefan Salzmann